

lich erst nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

(2) Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

Zu § 27 StVG:

§27

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind berechtigt, Straftatgefangene, deren Sachen und Räume, die für den Aufenthalt von Straftatgefangenen bestimmt sind oder zu denen sie Zutritt haben, zu durchsuchen.

(2) Die Durchsuchung von Straftatgefangenen hat durch Strafvollzugsangehörige unter strikter Wahrung der Menschenwürde zu erfolgen.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen und Räumen ist das im Besitz der Straftatgefangenen befindliche Eigentum sorgfältig zu behandeln.

(4) Gegenstände, deren Besitz den Straftatgefangenen nicht gestattet ist, sind in Verwahrung zu nehmen. Gegenstände sind einzuziehen, wenn deren Besitz strafbar ist oder eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Straftatgefangenen sind davon in Kenntnis zu setzen. Der Verbleib ist nachzuweisen.

Zu § 28 StVG:

§28

(1) Straftatgefangene können als Älteste, Brigadeleiter, Schichtleiter und Ordner eingesetzt werden. Straftatgefangene, denen im Rahmen des Arbeitseinsatzes konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden, gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz.

(2) Straftatgefangene nehmen an der Ausgestaltung des Vollzuges teil und haben das Recht, Interessenvertretungen zu bilden. Zur Unterstützung einer zielgerichteten Tätigkeit auf einzelnen Sachgebieten können Kommissionen Straftatgefangener gebildet werden.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Interessen können die Straftatgefangenen Vorschläge zur Gestaltung des Vollzugsprozesses unterbreiten. Eine Mitwirkung in Angelegenheiten, die ausschließlich in die Kompetenz des Strafvollzuges fallen, ist davon ausgeschlossen.

(4) Zum Umfang und der Art der Mitwirkung, zur Auswahl und Bestätigung der Straftatgefangenen, zu ihren Aufgaben und ihren Befugnissen und zu ihrer Anleitung, Befähigung und Kontrolle treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die notwendigen Festlegungen.

Zu §29 StVG:

§29

(1) Es ist zu gewährleisten, daß Straftatgefangene innerhalb von drei Tagen nach Registrierung in einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus den unter § 29 StVG genannten Personen ihre Anschrift mitteilen können.

(2) Der Umfang des Schriftverkehrs der Straftatgefangenen unterliegt grundsätzlich keinen Beschränkungen. Die Absendung und der Empfang von Post erfolgen über die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(3) Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Straftatgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Umfang und Art der Überwachung des Schriftverkehrs werden durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und

Jugendhäuser festgelegt. Der Schriftverkehr der Straftatgefangenen mit der Volkskammer und ihren Organen, dem Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht und den Vorgesetzten Dienststellen der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser wird nicht überwacht.

(5) Briefe werden an Straftatgefangene nicht ausgehändigt und an die Empfänger nicht abgesandt, wenn der Inhalt auf die Verletzung von Straftatgesetzen oder Sicherheitsbestimmungen der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser zielt. Die Straftatgefangenen sind über die Entscheidung zu informieren. Die Briefe sind entweder zu den Effekten des Straftatgefangenen zu nehmen, an den Absender zurückzusenden oder begründet einzuziehen oder an den Straftatgefangenen zurückzugeben. Das gilt auch, wenn Briefe unbegründet in einer fremden Sprache geschrieben wurden.

(6) Den Straftatgefangenen kann gegen Gebühr das Aufgeben von Telegrammen gestattet werden.

§30

(1) Straftatgefangenen ist monatlich einmal Besuch zu gewähren. Straftatgefangene können Besuch von bis zu zwei Personen für die Dauer von mindestens einer Stunde empfangen. Jugendliche können monatlich Besuch von bis zu vier Personen für die Dauer von mindestens zwei Stunden empfangen.

(2) Erfolgt der Besuch auf Antrag der Besucher in größeren Zeitabständen, kann die Besuchsdauer verlängert werden.

(3) Unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung und des Gesamtverhaltens der Straftatgefangenen erfolgt der Besuch einzeln oder gruppenweise in ansprechend gestalteten Räumen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Besuch, außer bei Jugendlichen, in Sprechkabinen durchgeführt werden.

(4) Die Übergabe kleiner Geschenke während des Besuches ist grundsätzlich gestattet. Außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser erworbene kleine Geschenke sind vor der Übergabe an die Straftatgefangenen zu kontrollieren.

(5) Außer beim Besuch in Sprechkabinen sind der Kauf und der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken zu ermöglichen.

(6) Die Unterhaltung beim Besuch erfolgt in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

§31

(1) Der Besuch zwischen sich im Strafvollzug befindenden Ehepartnern oder Lebensgefährten ist quartalsweise auf eigene Kosten zu ermöglichen.

(2) Der Besuch zwischen sich im Strafvollzug befindenden Verwandten kann auf eigene Kosten gestattet werden. Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

§32

Der Besuch der Straftatgefangenen durch nicht unter § 29 Abs. 1 StVG genannten Personen und durch Vertreter ehemaliger oder künftiger Betriebe kann, wenn es im Interesse des Vollzuges ist, zusätzlich in angemessenem Umfang gestattet werden.

§33

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung haben die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser